

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über besondere Genehmigungsvorschriften für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr

Auf Grund des § 9 Abs. 7 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen – EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2010, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Sachlicher Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung enthält Regelungen für Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 EG-K mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr, einschließlich der damit verbundenen Einrichtungen, deren erste Errichtung nach dem 25. Juni 2009 genehmigt wurde.

(2) Einrichtungen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ sind mit den Anlagen gemäß Abs. 1 unmittelbar verbundene Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 EG-K.

Genehmigungsanforderungen

§ 2. (1) Der Antrag auf die erste Errichtungsgenehmigung einer Anlage gemäß § 1 Abs. 1 hat –zusätzlich zu den in § 6 EG-K genannten Unterlagen - Angaben über die Prüfung und Bewertung folgender Bedingungen zu enthalten:

1. Verfügbarkeit geeigneter geologischer Speicherstätten für CO₂;
2. technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Transportanlagen für CO₂;
3. technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Nachrüstung für die CO₂-Abscheidung.

(2) Für Anlagen, deren erste Errichtungsgenehmigung nach dem 25. Juni 2009, aber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurde, ist vom Betreiber die Prüfung und Bewertung gemäß Abs. 1 der für die erste Errichtungsgenehmigung zuständigen Behörde nachzureichen. § 3 Abs. 1 und 2 gelten diesfalls sinngemäß.

Genehmigungsverfahren, Genehmigungsbescheid

§ 3. (1) Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 genannten Bewertung sowie anderer verfügbarer Informationen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, entscheidet die Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Einrichtung zur Abscheidung und Kompression von CO₂ gegeben sind.

(2) Sind die in § 2 Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt und die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben, so legt die Behörde mit dem im Genehmigungsverfahren ergehenden Bescheid jenen Platz auf dem Betriebsgelände des Antragstellers fest, der für die Einrichtung zur Abscheidung und Kompression von CO₂ freizuhalten ist.

(3) Sind die in § 2 Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so hat der im Genehmigungsverfahren ergehende Bescheid keine Festlegung gemäß Abs. 2 zu enthalten.

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

§ 4. Durch diese Verordnung werden die Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 309 vom 27.11.2001 S.1, sowie die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.1.2008 S. 8, jeweils in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114, und der Richtlinie 2010/75/EU

über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, umgesetzt.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 25. Juni 2011 in Kraft.